

14.12.2025

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten
und ländliche Räume**

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/15792

2. Lesung

**Gesetz zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor sehr giftigen
Tieren**

Berichterstatlerin

Abgeordnete Dr. Patricia Peill

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/15792 - wird unverändert angenommen.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/15792, wurde durch das Plenum am 8. November 2025 nach der 1. Lesung zur alleinigen Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume überwiesen.

Die Landesregierung führt aus, um den Gefahren vorsorgend zu begegnen, die insbesondere von der privaten Haltung sehr gefährlicher Gifttiere ausgingen, sei am 24. Juni 2020 das Gifttiergesetz beschlossen worden. Mit diesem Gesetz sei mit Wirkung zum 01.01.2021 die Haltung sehr giftiger Tierarten (Giftschlangen, -spinnen und -skorpione), die eine erhebliche Bedrohung für die Gesundheit und das Leben von Menschen darstellten, insbesondere für Privatpersonen verboten worden. Nur für diejenigen Haltungspersonen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gifttiergesetzes bereits sehr gefährliche Gifttiere gehalten hätten, sei aus Bestandsschutzgründen eine Fortsetzung der Haltung dieser Tiere erlaubt worden. Hierzu hätten die Haltungspersonen die von ihnen gehaltenen Tiere der zuständigen Behörde bis zum 30. Juni 2021 anzeigen sowie ihre Zuverlässigkeit und den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachweisen müssen. Die Neuanschaffung weiterer Gifttiere sei verboten.

Flankierend zum Gifttiergesetz habe das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz aufgrund einer im Gesetz enthaltenen Verordnungsermächtigung die Gifttier-Datenübermittlungsverordnung NRW vom 31. Mai 2021 erlassen. Auf der Grundlage der Gifttier-Datenübermittlungsverordnung erhielten die örtlich zuständigen Kreisordnungsbehörden und die örtlichen Ordnungsbehörden Kenntnis über angezeigte Gifttierhaltungen und weitere Informationen zum Vollzug des Gifttiergesetzes, die dem Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung (Landesamt) als zuständiger Vollzugsbehörde nach dem Gifttiergesetz vorlägen. Die Geltung des Gifttiergesetzes sei vom Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2025 befristet worden. Auch die Gifttier-Datenübermittlungsverordnung sei bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

Die Landesregierung habe das Gifttiergesetz seit Geltungsbeginn einschließlich der Gifttier-Datenübermittlungsverordnung evaluiert und sei zu der Auffassung gelangt, dass sich das Gesetz und die Verordnung bewährt hätten und weiterhin notwendig seien, um die Bevölkerung vor den von sehr giftigen Tieren ausgehenden Gefahren durch Privathaltungen zu schützen.

Neben der Entfristung des Gifttiergesetzes sei auch die Gifttier-Datenübermittlungsverordnung NRW zu entfristen. Die aus dem Vollzug des Gifttiergesetzes gewonnenen Erkenntnisse sollten auch in Zukunft den örtlichen Ordnungsbehörden und Kreisordnungsbehörden, welche bei konkreten Gefahrenlagen einschreiten müssten, zur Verfügung gestellt werden. Die im Gesetz und in der Verordnung vorgesehenen Befristungen sollten daher aufgehoben werden und beide Regelungen ab dem 01.01.2026 unbefristet weitergelten.

B Beratung

Der Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume hat am 29.10.2025 erstmalig über den Gesetzentwurf beraten und eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen beschlossen, die am 1. Dezember 2025 stattgefunden hat.

Den kommunalen Spitzenverbänden wurde gemäß § 58 GO LT NRW Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Zur Anhörung lagen folgende Stellungnahmen vor:

eingeladen	Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	<i>keine Teilnahme</i>	18/3218
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	<i>keine Teilnahme</i>	
Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	<i>keine Teilnahme</i>	
Veterinärdienst + Lebensmittel- überwachung im Kreis Coesfeld Dr. Markus Nieters Coesfeld	Dr. Markus Nieters	18/3188
Rheinische Friedrich-Wilhelms- Universität Bonn Institut für Öffentliches Recht Professor Dr. Dr. Tade Matthias Spranger Bonn	Professor Dr. Dr. Tade Matthias Spranger	18/3173
Pro Wildlife e.V. Laura Zodrow München	Laura Zodrow	18/3179 18/4266

Weitere Stellungnahmen:

Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V. 18/3183
Hambrücken

Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V. 18/3190
Salzhemmendorf

Meurer, Alexander, Dr. Westhoff, Guido, Juschka, Markus und 18/3208
Weinsheimer, Frank

Citizen Conservation Foundation gGmbH 18/3209
Berlin

Die Anhörung ist im Ausschussprotokoll 18/1079 dokumentiert.

Eine Auswertung der Anhörung erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume am 10. Dezember 2025; die abschließende Beratung und Abstimmung fand ebenfalls am 10. Dezember 2025 statt.

Die FDP-Fraktion argumentierte, in der Anhörung sei deutlich geworden, dass der Gesetzentwurf in der Form nicht beschlossen werden dürfe, da dieser Grundrechtseinschränkungen mit sich bringe, die von der Verfassung nicht gedeckt seien. Statt eines Totalverbots, wie es der Gesetzentwurf vorsehe, müsse geschaut werden, ob es nicht mildere Maßnahmen gebe. Daher empfehle die FDP-Fraktion das bestehende Gesetz nicht zu entfristen, sondern die Geltungsdauer um ein Jahr zu verlängern, um dieses in der Zeit einer genaueren Prüfung zu unterziehen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen stellte fest, man habe bei der seinerzeitigen Verabschiedung des Gesetzes, bei der die FDP mit der CDU in der Koalition gewesen sei, dieses aus der Opposition heraus begrüßt und begrüße jetzt dessen Entfristung. Man werde dem Gesetzentwurf zustimmen.

Die CDU-Fraktion legte ebenfalls dar, als das Gifftiergesetz damals eingeführt worden sei, sei die FDP mit in der Verantwortung gewesen. Damals hätten Grundrechtseinschränkungen durch das Gesetz in der Argumentation keine Rolle gespielt. Bei der Haltung von sehr giftigen Tieren handele es sich um ein Hobby, das nicht nur den Halter in Gefahr bringe, sondern auch die Bevölkerung. Beide müssten geschützt werden und deshalb werde die CDU-Fraktion dem Gesetzentwurf zustimmen.

Die SPD-Fraktion meinte, das Gesetz betreffe in Nordrhein-Westfalen nur wenige Personen. Es sei nicht einzusehen, weshalb man giftige Tiere zu Hause halten müsse.

Die Landesregierung stellte fest, es habe natürlich einen Abwägungsprozess hinsichtlich des Eingriffs in Grundrechte gegeben. Das sei bei der Einführung des Gesetzes der Fall gewesen und auch jetzt im Rahmen der Evaluierung.

Zur vollständigen Diskussion wird auf das später vorliegende Ausschussprotokoll 18/1097 verwiesen.

Zur abschließenden Beratung und Abstimmung im federführenden Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume lagen keine Änderungsanträge vor.

C Ergebnis

Der federführende Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von FDP und AfD, den Gesetzentwurf, Drucksache 18/15792, unverändert anzunehmen.

Dr. Patricia Peill
Vorsitzende